

oder mindestens dienstunfähig werden kann. Die Finanzdeputation hat daher die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß die größte Verlegenheit eintreten wird, wenn das Amt plötzlich erledigt würde. Denn für die interimistische Wahrnehmung ist es sehr schwierig, eine geeignete Person ausfindig zu machen, zumalen selbst ein neu zu ernennender Beamter sich erst eine Zeitlang genau in den Geschäftsgang hineinarbeiten muß, ehe er ihn vollständig wahrzunehmen und zu leiten im Stande sein wird, jedenfalls auch bis zur Ausmittelung und Anstellung eines Nachfolgers des jetzigen Erhebers immer eine gewisse Zeit erforderlich ist und bis dahin doch für die einstweilige Leitung des Geschäfts gesorgt werden muß.

Bisher war die Besorgniß wegen einer solchen Störung nicht so dringend, weil des Erhebers langjähriger erster Gehülfe, dem die vollste Kunde der sämtlichen Erhebungsgeschäfte beizubringen, und der, als ein zuverlässiger Mann für die Vertretung des Beamten in Verhinderungsfällen eidlich in Pflicht genommen war, im Fall einer Vacanz interimistisch hätte eintreten können. Allein derselbe ist kürzlich gestorben, und es scheint daher der Finanzdeputation nothwendig, daß bei Zeiten Fürsorge getroffen werde, in solchem Falle jede Störung zu verhüten.

Sie glaubt aber dafür kein durchgreifenderes Auskunftsmittel vorschlagen zu können, als daß dem alten Beamten ein Adjunct zugeordnet werde und zwar ein solcher, dem zugleich die Nachfolge in dieses Amt für den Fall, daß er sich tüchtig bewährt, in Aussicht gestellt wird.

Auf diese Weise würde nicht allein der Hauptzweck, daß der Fortgang der Erhebungsgeschäfte im Fall des Abgangs des jetzigen Beamten keinerlei Unterbrechung erleide, sich vollständig erreichen lassen, sondern auch diesem so lange er lebt, eine wohlverdiente und von ihm gewünschte Erleichterung verschafft, daneben aber der große Vortheil gewonnen werden, daß der neue Beamte sich noch unter der Anleitung des jetzigen vollkommen in das umfassende Geschäft hinein zu arbeiten vermag, und so schon vor seinem vollen Eintritt in das Amt die genaueste Kunde von allen Einzelheiten desselben sich anzueignen Gelegenheit hat.

Die Finanzdeputation hält übrigens dafür, daß es genügen werde, für einen solchen Adjuncten bis dahin, daß er späterhin das Amt selbst erhalten wird, ein Gehalt von 600 $\mathcal{F}$ auszusetzen, daß indessen dasselbe auf die Generalcasse anzuweisen sei, ohne dem jetzigen alten verdienten Beamten sein bisher genossenes Dienst Einkommen zu vermindern.

Bremen, den 29. Mai 1852.

J. H. A. Schumacher. Hermann Heye.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 2. Juni 1852.

1) Wahlen.

Auf Veranlassung der Wahl ihres bisherigen Präsidenten, des Herrn Richter Dr. Donandt zum Mitgliede des Senats hat die Bürgerschaft zu ihrem Präsidenten Herrn Richter Dr. Tidemann, bisherigen Vicepräsidenten, zum Vicepräsidenten den bisherigen Schriftführer Herrn Dr. Lampe und zum Schriftführer Herrn Dr. Kottmeier erwählt.

2) Strafbestimmungen für Defraudationen des Einkommenschosses.

Die Bürgerschaft beklagt mit dem Senate, daß sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, den Einkommenschoss durch eine eigne Strafbestimmung vor Defraudation zu schützen und dankt für den ihr zu diesem Zwecke gleichzeitig mitgetheilten Entwurf einer gesetzlichen Vorschrift. Sie hat denselben bei der Wichtigkeit der Sache durch eine eigne Commission prüfen lassen und wünscht, es möchten darin folgende Aenderungen getroffen werden:

1) So gewiß auch ein Unterschied festzuhalten ist zwischen Demjenigen, welcher die böse Absicht hat den Staat um einen Theil der Abgabe zu verkürzen, und Demjenigen, welcher nur aus Nachlässigkeit seine Pflicht verlegt, so scheint es ihr doch nicht zweckmäßig dies ausdrücklich im Gesetze so zu sondern, daß der Richter dadurch unbedingt gebunden wäre, zumal da die böse Absicht sich nicht nur bei Entrichtung der Abgabe, sondern auch schon früher äußern kann.

2) So richtig es ferner erscheint, daß in den schwereren Fällen die Strafe des Verbrechens mit einer Entziehung bürgerlicher Rechte verbunden sein muß, was durch die vorgeschlagene Zuchthausstrafe von selbst geschieht, so scheint es doch, daß derselbe Erfolg zweckmäßiger dadurch erreicht werden könnte, wenn ausdrücklich neben der sonstigen Strafe diese Rechte dem Verbrecher entzogen würden.

3) Endlich glaubt die Bürgerschaft, es könne das Maximum der Geldstrafe wohl höher als vorgeschlagen, gesetzt werden.

Sie ersucht daher den Senat die beantragte gesetzliche Vorschrift etwa in folgender Art zu erlassen:

daß künftig jede Verkürzung des Einkommenshofes bei Entrichtung desselben je nach dem Grade der Verschuldung mit Geldstrafe bis zu 1000 Thln. oder mit angemessener Gefängnißstrafe, auch in schwereren Fällen mit Entziehung der Befugniß, staatsbürgerliche oder gemeindebürgerliche Rechte auszuüben, so wie Staats- und Gemeindeämter zu erlangen und zu bekleiden, geahndet werden solle.

Die Bürgerschaft glaubt wenigstens, es sei vor der Hand mit einer Vorschrift dieser Art auszureichen, und giebt sich der Hoffnung hin, daß auch dadurch der Wiederkehr ähnlicher beklagenswerther Erscheinungen, wie sie in dem Antrage des Senats erwähnt werden, erfolgreich könne begegnet werden.

3. Budget für das Jahr 1852.

Die Bürgerschaft genehmigt für heute die erste Abtheilung des diesjährigen Budgets, die Einnahme betreffend, und von der zweiten Abtheilung, die Ausgaben betreffend, die Capitel Nr. 1 bis 10, Nr. 6 der ordentlichen Ausgaben.

Sie knüpft jedoch daran folgende Bemerkungen:

1) zu: Ordentliche Ausgaben:

Capitel 7: Schulen und Bibliothek

wünscht sie über die Verhältnisse der Turnanstalt und wie dieselbe zweckmäßiger eingerichtet werden könne, einen Bericht der provisorischen Schuldeputation.

Sie bewilligt ferner zwar den beantragten diesjährigen Zuschuß für die Hauptschule, setzt jedoch im Uebrigen ihre Erklärung über den Bericht der Deputation zur Verwaltung der Fonds derselben vom 5. März d. J. noch aus.

2) zu Capitel 10 der ordentlichen Ausgaben: Bau- und Unterhaltungskosten.

1. der öffentlichen Gebäude

bewilligt sie zwar auch den Posten Nr. 36 E. des Specialbudgets von 850 Thln., jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß durch die Erbauung eines massiven Gebäudes auf der Bürgerweide von Seiten des Staats, in den Eigentumsverhältnissen hinsichtlich der Bürgerweide nichts geändert werde.

3) zu Nr. 5 desselben Capitels:

Weserbrücken und Weserufer in der Stadt

werden die laut Specialbudget für die Verstärkung der Ufermauer an der Herrlichkeit veranschlagten 1025 Thlr., da die Erhöhung derselben nicht beschlossen worden, nunmehr wegfallen.

4) zu Nr. 6 eben desselben Capitels erklärt sich die Bürgerschaft auch mit den Anträgen der Berichte der Deputation für die Schlachte vom 30. Januar d. J. (pag. 11 bis 14 der Verhandlungen) einverstanden, und bewilligt die in demselben geforderten Gelder, jedoch für den Schoppen bei dem Krahn Nr. 5 nur 1200 Thlr., statt der im Berichte irrig genannten Summe von 2500 Thlr.